

A----- B (b<sub>1</sub> — b<sub>2</sub>)

Dabei kennzeichnet A die Ursache, B die Wirkung (Folgen). Die Klammer (b<sub>1</sub> — b<sub>2</sub>) charakterisiert die Wirkung näher und drückt aus, daß eine Erscheinung von einem Zustand b<sub>1</sub> in einen anderen Zustand b<sub>2</sub> überführt wurde.

Die strafrechtlich relevanten Fälle weisen jedoch nur selten die Gestalt eines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen einer menschlichen Handlung und den eingetretenen schädlichen Folgen auf, wie z. B. dann, wenn der Tod oder die Gesundheitsschädigung eines Menschen durch einen Schuß, Schlag oder Messerstich unmittelbar herbeigeführt wird.

Das für einen strafrechtlich bedeutsamen Schaden ursächliche Verhalten einer Person kann auch aus *mehreren Einzelhandlungen* bestehen, die als *Ursachenkomponenten* in ihrem Zusammenwirken den Eintritt der schädlichen Folgen verursacht haben. Sie stellen ein einheitliches Geschehen dar, das in seiner Gesamtheit die Wirkung hervorgerufen hat. Sie dürfen deshalb nicht als isolierte Einzelercheinungen in Relation zu den eingetretenen Folgen gesetzt und danach beurteilt werden, ob sie, für sich genommen, geeignet waren, einen solchen Erfolg herbeizuführen.<sup>44</sup>

Die Komplexität des ursächlichen Geschehens darf andererseits nicht zu einer summarischen Feststellung und Begründung der Kausalität führen. Die einzelnen von dem Handelnden begangenen Rechtspflichtverletzungen sind konkret zu untersuchen und auf ihre kausale Bedeutung hin zu überprüfen. Als Ursachenkomponenten kommen nur solche Einzelhandlungen in Betracht, die tatsächlich am Zustandekommen des schädlichen Ereignisses mitgewirkt haben und deren kausale Wirksamkeit zweifelsfrei nachgewiesen ist. Rechtspflichtverletzungen, die nicht kausal für die eingetretenen Folgen waren, dürfen nicht zum Gegenstand der Kausalitätsfeststellung gemacht werden. Sie können jedoch für die Einschätzung der Person des Täters und damit für die Differenzierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Bedeutung sein.

bb)Die Kausalkette:

Sie liegt dann vor, wenn von dem ersten für die Prüfung der Kausalität interessierenden Glied (Tun oder Unterlassen) bis hin zur Wirkung (dem eingetretenen Schaden oder Gefahrenzustand) eine *lückenlose Aufeinanderfolge von Ursache-Wirkung-Zusammenhängen* vorhanden ist. Die durch eine zeitlich vorangehende Handlung hervorgerufene Veränderung ist für die am Ende der Kausalkette stehende Wirkung dann kausal (i. S. strafrechtlich relevanter Folgen), wenn die von ihr unmittelbar ausgehende Wirkung durch die folgenden Glieder der Kette vermittelt wird und so über diese in die „Endwirkung“ eingeht. Von der Wirkung ausgehend, muß sich ein lückenloser Kausalprozeß bis zu der zu prüfenden Handlung zurückverfolgen lassen. Die eingetretenen Veränderungen müssen durch diese zeitlich weiter zurückliegende Handlung mindestens mitbewirkt worden sein.

Diese Zusammenhänge können vereinfacht durch folgende Formel ausgedrückt werden:

A<sub>1</sub>-A<sub>2</sub>-A<sub>n</sub>-----B(b<sub>1</sub>-b<sub>2</sub>)

44 Vgl. „OG-Urteil vom 10.11.1970“, a. a. O.